

# Satzung

## der TSG Tanzsportgemeinschaft Erkelenz e. V.

Erstmals beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.1982, überarbeitet und beschlossen am 06.05.2012.

Dies ist die elektronisch erfasste Fassung vom 06.05.2012.

### Inhaltsverzeichnis

A) <u>Satzung</u>	1
<u>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	2
<u>§ 2 Vereinszweck</u>	2
<u>§ 3 Haftung</u>	2
<u>§ 4 Gemeinnützigkeit</u>	3
<u>§ 5 Vereinsämter</u>	3
<u>§ 6 Mitgliedsarten</u>	3
<u>§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</u>	4
<u>§ 8 Beiträge</u>	4
<u>§ 9 Organe des Vereins</u>	4
<u>§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung</u>	5
<u>§ 11 Wahlen</u>	6
<u>§ 12 Vorstand</u>	6
<u>§ 13 Erweiterter Vorstand</u>	7
<u>§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>	7
<u>§ 15 Anträge</u>	7
<u>§ 16 Jugendversammlung</u>	8
<u>§ 17 Ausschüsse und Ordnungen</u>	8
<u>§ 18 Auflösung des Vereins</u>	8
B) <u>Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)</u>	9
<u>§ 1 Allgemeines</u>	9
<u>§ 2 Höhe der Beiträge und Gebühren</u>	9
<u>§ 3 Zahlungsweise</u>	9
<u>§ 4 Sonstige Kosten</u>	10
<u>§ 5 Einnahmen und Ausgaben</u>	10
<u>§ 6 Aufstiegsvergütung</u>	11

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportgemeinschaft Erkelenz", auch "TSG Erkelenz". Er wurde am 09.09.1982 ins Vereinsregister unter VR 490 beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Erkelenz. Die offizielle Postanschrift lautet: TSG Erkelenz, Postfach 1207, 41802 Erkelenz. Sämtlicher Postverkehr an den Verein hat an das Postfach zu erfolgen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Erkelenz.
4. Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege, Förderung und Durchführung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb. Zur Erreichung des Vereinszweckes darf der Verein Trainingsräume bzw. ein Clubheim unterhalten.
2. Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Die Förderung von Bestrebungen auf öffentliche Anerkennung und Wertschätzung des Gesellschaftstanzes als Sport.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein ist Mitglied im:
  - a. Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
  - b. Deutscher Tanzsportverband e. V.
  - c. Stadt- und Kreissportbund e. V., Erkelenz/Heinsberg

## **§ 3 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur im Rahmen und in der Höhe der bestehenden Versicherungen. Die Haftung bleibt auf die vom Versicherer anerkannten Entschädigungsleistungen begrenzt.
2. Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es bei Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere Turnierfahrten, auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wird.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch seine selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Gelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für die normale Vorstandsarbeit der Vorstandsmitglieder.  
Zahlungen an Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder) sind unter folgenden Kriterien möglich:
  - Vorverauslagte Beträge: ZB. Porto, Telefonkosten, Fahrtkosten oder Ähnliches.
  - Vergütungen für Aufgaben die von Dritten gegen Bezahlung hätten erledigt werden können.  
ZB.: Trainingsaufgaben - Organisation der Parkettvermietung - Reparaturen an vereinseigenen Geräten oder Gegenständen.
  - Bei derartigen Zahlungen ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.
4. Es darf kein Mitglied durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes (TNW) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 5 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder notwendiges Hilfspersonal (zum Beispiel fürs Büro) eingestellt werden.
3. Über die Notwendigkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den zeitlich begrenzten Einsatz von Hilfspersonal entscheidet der Vorstand.
4. Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand (unter Beachtung der Gemeinnützigkeit) fest.

## § 6 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. fördernde Mitglieder
  - c. passive Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder betreiben im Verein Tanzsport.
3. Fördernde Mitglieder fördern durch besondere finanzielle Zuwendungen (Spenden) die Aufgaben des Vereins, ohne im Sinne § 6 Abs. 2 tätig zu sein.
4. Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne im Sinne § 6 Abs. 2 tätig zu sein.
5. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namen, Standes, Alters und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Kopie der Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod
  - d. Streichung aus der Mitgliederliste
5. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 30.12. eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens ein Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft. Er muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem erweiterten Vorstand angezeigt werden. Für die Sondertrainingsgruppe "Schule und Verein" gilt folgende Kündigungsregelung: Die Kündigung ist möglich zu jedem Monatsende. Die Kündigung muss dem erweiterten Vorstand vor Ablauf des Monats schriftlich angezeigt werden. (Poststempel)
6. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der erweiterte Vorstand auf Antrag den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dieses gilt nicht für Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
7. Wenn ein Mitglied postalisch nicht mehr zu erreichen ist, kann der erweiterte Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
8. Eine Statusänderung von der aktiven zur fördernden oder zur passiven Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, jedoch frühestens ein Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft. Sie muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem erweiterten Vorstand angezeigt werden.
9. Eine andere, nicht § 7 Abs. 8 genannte Statusänderung wird mit dem Monat der schriftlichen Anzeige sofort wirksam.
10. Der erweiterte Vorstand kann im begründeten Einzelfall eine vorzeitige Statusänderung oder einen vorzeitigen Austritt zulassen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Gebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung

## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, jedoch nicht während der Schulferien in NRW.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven, fördernden, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist dies nicht der Fall, geht das Stimmrecht auf den gesetzlichen Vertreter über. Ist ein gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes unter 16 Jahren anwesend, so kann das Stimmrecht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, auch wenn das Mitglied nicht anwesend ist.
4. Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen sein:
  - a. Geschäftsbericht
  - b. Kassenbericht
  - c. Bericht des Kassenprüfers
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstandes
  - f. Wahl des ersten und zweites Kassenprüfers
  - g. Planung für das neue Vereinsjahr
  - h. Haushaltsplan
  - i. Anträge
  - j. Verschiedenes

Eine Abweichung von der Tagesordnung ist nur auf Antrag bei einem triftigen Grund zulässig, wenn eine einfache Mehrheit diesem Antrag zustimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht erfolgt, bzw. ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung muss zunächst über den weitestgehenden Vorschlag abgestimmt werden. Wenn bei Wahlen nach dem ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, scheidet der Kandidat, bzw. scheiden die Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl aus. Es findet ein erneuter Wahlgang statt, bis eine einfache Stimmenmehrheit gefunden wurde.
7. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht.
9. Die Wahlen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen in geheimer Form stattfinden.
10. Abstimmungen müssen auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Form durchgeführt werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dies muss innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern persönlich, schriftlich bekannt gegeben werden. Einwendungen gegen dieses Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

## § 11 Wahlen

1. Der erweiterte Vorstand und somit auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Mitglied des erweiterten Vorstandes kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
3. Die Amtsperiode für alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4.
  - a. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
  - b. Der unbesetzte Posten muss vom erweiterten Vorstand bis zum nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Ist der erweiterte Vorstand nicht in der Lage, den Posten innerhalb von vier Wochen zu besetzen, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einberufen werden.
  - c. Jedes Mitglied vom erweiterten Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Erfolgt keine Neuwahl, tritt § 11 Abs. 4 in Kraft.
  - d. Wird ein Vorstandsamt innerhalb einer Amtsperiode durch Wahl neu besetzt, so gilt die Wahl nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.
5. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Jugendwart tritt sein Amt erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung an.
6. Zum Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied, das kein Verwandter ersten Grades eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes ist, gewählt werden.  
Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, sodass in den Jahren mit einer geraden Endzahl der erste, und in Jahren mit einer ungeraden Endzahl der zweite Kassenprüfer gewählt wird.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht auch aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Geschäftsführer
  - d. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Das am Ende eines Geschäftsjahres vorhandene Netto-Geldvermögen abzüglich bereits bestehenden Rücklagen muss von der Mitgliederversammlung in Rücklagen eingestellt werden und darf vom Vorstand nur für die beschlossenen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand muss sicherstellen, dass das Netto-Geldvermögen die Rücklagen nicht unterschreitet. Gehen die Gesamterträge des laufenden Geschäftsjahres über den Ansatz im Haushaltsplan hinaus, darf der Vorstand diese verwenden, maximal jedoch zehn von hundert des Haushaltsvolumens.  
Bei Rechtsgeschäften über einem Wert von 5.000,00 € ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Kredite mit einer Laufzeit von über 12 Monaten darf der Vorstand nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung aufnehmen.
4. Die Beschlussfassung über die Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt durch den erweiterten Vorstand.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Geschäftsführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Sozialwart
  - g. dem Pressewart
  - h. dem Jugendwart
2. Ist dem Verein gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so ist eine schriftliche Abgabe gegenüber jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes möglich.
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Die Einladung zur ersten Vorstandssitzung nach Neuwahlen muss mindestens acht Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Termin für die jeweils folgende Vorstandssitzung wird auf jeder Vorstandssitzung beschlossen. Jede Gruppe innerhalb des Vereins darf einen Vertreter zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend entsenden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstands muss der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter unter Wahrung der Vorschriften gemäß § 13 Abs. 3 eine Vorstandssitzung einberufen.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden oder vom erweiterten Vorstand einberufen werden.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens zehn Mitgliedern muss der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Anträge**

1. Anträge an eine Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Anträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen der Dringlichkeit. Über die Dringlichkeit entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 16 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren. Jedes weitere Vereinsmitglied kann an der Jugendversammlung teilnehmen und sich zur Wahl stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend der Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet und erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 12. Sie wählt den Jugendwart, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Weiterhin wählt sie für die Dauer von einem Jahr einen Jugendsprecher und dessen Stellvertreter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen.
4. Für die Jugendversammlung geltend die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung soweit anwendbar analog.

## **§ 17 Ausschüsse und Ordnungen**

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse mit speziellen Aufgaben einzusetzen.
2. Um einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb aufrecht zu erhalten, können Vereinsordnungen beschlossen werden. Sie sind für den Verein allgemein verbindlich.
3. Für alle Mitglieder des Vereins sind die jeweiligen Ordnungen der übergeordneten Dachverbände verbindlich.
4. Ausschüsse und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vermögen dem Sportamt der Stadt Erkelenz mit der Maßgabe zu, das Vermögen für eine Neugründung zwei Jahre zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen endgültig dem Sportamt der Stadt Erkelenz zu, das es für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 17 Abs. 3 Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.
3. Für eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.



# **Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) i. V. m. der Ordnung über Einnahmen und Ausgaben**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein erhebt für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Die Höhe wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 2 Höhe der Beiträge und Gebühren**

1. Der allgemeine Beitrag beträgt monatlich
  - a. für Aktive – bis zum vollendeten 10: Lebensjahr 4,00 €
  - b. für Aktive – bis zum vollendeten 15: Lebensjahr 8,50 €
  - c. für Aktive – Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende 12,50 €
  - d. für Aktive – Erwachsene 18,00 €
  - e. für Fördernde 1,00 € + eine jährliche Spende von mindestens 50,00 €
  - f. für Passive 2,50 €

Um den ermäßigten Beitragssatz von 12,50 € zu erhalten, müssen Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende einen entsprechenden schriftlichen Nachweis gegenüber dem Vorstand führen.

Verliert dieser Nachweis seine Gültigkeit, so ist der erneuerte Nachweis selbständig und rechtzeitig vorzulegen. Ansonsten erfolgt eine automatische Einstufung als Erwachsener, bis der Nachweis erfolgt. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

2. Die Trainings-Nutzungsgebühr beträgt monatlich
  - a. für Mitglieder einer Ligaformation 2,50 €
  - b. für Einzelpaartänzer, bzw. deren Partnerin, die Inhaber von gültigen Jahresmarken sind 2,50 €
  - c. für a. und b. zusammen 2,50 €
  - d. Sonstige -, €
3. Der erweiterte Vorstand kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eines betroffenen Aktiven eine zeitlich befristete Herabsetzung oder Befreiung von der monatlichen Beitragszahlung und/oder der Trainingsnutzungsgebühr genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

## **§ 3 Zahlungsweise**

1. Die Beiträge werden:
  - a. vierteljährlich, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.
  - b. halbjährlich, jeweils zum 01.01., 01.07.
  - c. jährlich zum 01.01. eines Jahres vom Club per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.
2. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des erweiterten Vorstandes zulässig. Für Zahlungen, die nicht durch das Lastschriftverfahren erfolgen, darf der Verein eine Bearbeitungsgebühr **2,50 €** pro Zahlung erheben.
3. Der Beitrag ist jeweils zum 1. des Abrechnungszeitraums, mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen fällig.
4. Mitglieder, deren Lastschriftverfahren uneingelöst zurückkommen, müssen die Gebühren des Kreditinstituts zzgl. **2,50 €** Mahngebühren erstatten. Mitglieder, die bei einer anderen genehmigten Zahlungsweise das Zahlungsziel überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Das gleiche gilt für alle sonstigen Zahlungen (z.B. Kleidergeld, Schuhgeld,...), die an den Verein zu leisten sind. Die Mahngebühren betragen **2,50 €**.
5. Bleibt ein Mitglied nach Erhalt der ersten Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, so folgen in jeweils 14-tägigen Abständen eine zweite und dritte Mahnung. Die

Mahngebühren erhöhen sich dabei auf **8,00 €**.

6. Ein säumiges Mitglied kann vom erweiterten Vorstand entsprechend der Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlungen der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

## § 4 Sonstige Kosten

1. Der Selbstkostenanteil der Ligaformation für zur Verfügung gestellte Formationskleidung beträgt jährlich
  - a. für die A-Latein Formation höchstens **1.200,00 €**
  - b. für die B-Latein Formation höchstens **1.040,00 €**
  - c. für jede weitere Lateinformation höchstens **880,00 €**
  - d. für jede weitere Mannschaft darf der Selbstkostenanteil nicht über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten verteilt über die Nutzungsdauer liegen.

Abweichungen von diesem Betrag aufgrund des Alters oder des Zustandes der Kleidung werden vor jeder Saison vom erweiterten Vorstand beschlossen und der betreffenden Formation schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aufteilung des Betrages innerhalb der Mannschaft ist das Verhältnis der getanzten Turniere maßgeblich.

Die Formationen müssen den Selbstkostenanteil bis zum 30.06. beim Schatzmeister bezahlt haben. Findet danach für eine Mannschaft noch ein Turnier statt, so ist der Selbstkostenanteil innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Ligaturnier zu zahlen.

2. Stehen bei Turnieren noch Freikarten zur Verfügung, so erfolgt die Bezahlung wie folgt:
  - a. Betreuer **-,-**
  - b. Sonstige **6,00 €**
3. Mannschaftsangehörige, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Betreuer haben bei Ligaturnieren frei Fahrt.

Die Kosten für einen Fan-Bus werden grundsätzlich auf die Mitfahrer umgelegt. Die Höhe der Fahrtkosten ist dem Fahrgast bei der Anmeldung mitzuteilen. Der zu zahlende Fahrtkostenanteil ist spätestens vor Fahrtbeginn beim begleiteten Mitglied des erweiterten Vorstandes oder einem vom Vorstand Beauftragten zu entrichten.
4. Die Gebühren für Startbücher und Startmarken werden sowohl für die Formation als auch für die Einzelpaare vom Verein getragen. Dies gilt nicht, wenn das Startbuch oder die Startmarke vom Besitzer verloren wurde.

Wenn ein Einzelpaar in einem Wettkampfsjahr keine Turniere tanzt, sind die Gebühren dem Verein zu erstatten.

## § 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen aus Veranstaltungen

Der Schatzmeister erledigt grundsätzlich die Kassenführung. Im Fall seiner Verhinderung ist die Kassenführung durch eine vom Vorstand ausdrücklich benannte Person zu erledigen. Die vereinnahmten Barbeträge und Schecks sind spätestens am 2. Werktag nach einer Veranstaltung mit dem Schatzmeister abzurechnen.
2. Einnahmen aus Showauftritten
  - a. Formationsauftritte: Einnahmen aus Showauftritten von Formationen fließen dem Verein zu. Honorare von Showauftritten werden von einer durch den Vorstand bestimmten Person entgegengenommen und von dieser entsprechend § 5, Abs. 1 BGO an den Schatzmeister abgeführt.
  - b. Einzelpaarauftitte: Einnahmen aus Showauftritten von Einzelpaaren fließen dem Verein zu. Honorare für Showauftritte werden von einer durch den Vorstand bestimmten Person entgegengenommen und von dieser entsprechen § 5, Abs. 1 BGO an den Schatzmeister abgeführt. Da die Einzelpaare einen Großteil ihrer Trainings- und Kleideraufwendungen selber tragen müssen, erstattet der Verein

jedem Einzelpaar einen Teil dieser Kosten. Jedes Einzelpaar muss durch korrekte Belege nachweisen, wie viel es für Training und Kleidung aufgewendet hat.

Bei den Trainingskosten können auch die Fahrtkosten in Höhe von **0,20 €** pro gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. Der Verein rechnet am Geschäftsjahresende die Aufwendungen ab, die durch Showeinnahmen des betreffenden Einzelpaares gedeckt sind.

- c. Bei Showauftritten von Einzelpaaren, die der Genehmigungspflicht durch den Tanzsportverband unterliegen, ist die vom Verband erhobene Gebühr aus der Einnahme für den Auftritt zu bestreiten. Gleiches gilt für nachweisbare, besondere finanzielle Aufwendungen des Vereins bei Organisation von Showauftritten.
- d. Bei der Organisation von kombinierten Showauftritten (Formation/Einzelpaar) durch den Verein, legt der Vorstand die Aufteilung des vereinbarten Gesamthonorars auf die beteiligten Formationen/Einzelpaare fest und informiert hierüber vor dem Showauftritt die beteiligten Einzelpaare.

### 3. Ausgaben

- a. Alle zu tätigen Zahlungen sind ausschließlich durch den Schatzmeister und im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand bestimmen Vertreter zu leisten.
- b. Die Trainer müssen spätestens in der ersten Woche des Folgemonats ihre Rechnung für den Abrechnungsmonat dem Schatzmeister zukommen lassen. Die Rechnung muss § 14 UStG entsprechen (s. a. § 5, Abs. 3 d. BGO).
- c. Bei Fahrten im Auftrag des Vereins (wie z.B. Formationsauftritten) mit privatem PKW werden **0,20 €** pro gefahrenen Kilometer erstattet. Fahren mehrere Personen gleichzeitig an einen Ort, dann müssen Fahrgemeinschaften von jeweils 4 Personen gebildet werden.
- d. Für Beschaffung von Waren und Materialien können an, vom Vorstand bestimmte, Personen Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 02. Werktag nach Beschaffung unter Vorlage der Ausgabebelege mit dem Schatzmeister zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnung den Bestimmungen des § 14 UStG entspricht.

Das heißt, die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- i. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- ii. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- iii. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen,
- iv. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- v. das Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung,
- vi. den auf das Entgelt anfallende Steuerbetrag

Ist dies nicht der Fall, so dann unter Umständen nur der Nettobetrag der Rechnung erstattet werden.

Es dürfen keine TSG-fremden, das heißt private Waren auf Rechnung der TSG Erkelenz e. V. gekauft werden.

## § 6 Aufstiegsvergütung

Einzelpaare, die durch Meisterschaften oder durch das Erreichen der notwendigen Aufstiegsplätze und Aufstiegspunkte in die nächst höhere Klasse aufsteigen, erhalten vom Verein eine Vergütung von **50,00 €** die Vergütung wird nachträglich nur für weitere Trainingsstunden ausgezahlt.

Erkelenz, den 20.05.2012

gezeichnet  
Karl-Heinz Jäger  
1. Vorsitzender

gezeichnet  
Harald Großer  
Geschäftsführer